

Visarte Gruppe Biel-Bienne

Statuten

1. NAME, SITZ, ZWECK

Art.1 Die visarte Gruppe Biel-Bienne ist die Nachfolgeorganisation von der Gesellschaft schweizer Maler Bildhauer u. Architekten GSMBA und wird im folgenden visarte Biel genannt.

Sie bezweckt:

- Die Wahrung der Interessen der bildenden KünstlerInnen der Region Biel-Seeland-Jura in künstlerischer, rechtlicher, beruflicher und materieller Beziehung.
- Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Kunstschaffenden und ArchitektInnen der Region sowie ausserregional.
- Die Wahrung der Interessen der visarte im Allgemeinen.

Art.2 Die visarte Biel ist ein Verein im Sinne des Art.60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel.

Art.3 Die visarte Biel ist eine regionale Gruppe der visarte Schweiz gemäss deren Statuten Art.9 und 10.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art.4 Die visarte Biel besteht aus Aktiv-, Newcomer-, Gast-, Gönner-, und Ehrenmitgliedern.

Art.5 Die Aktivmitgliedschaft steht allen visuellen KünstlerInnen offen, welche die Voraussetzungen nach Art.4 der Statuten der visarte Schweiz erfüllen.

Art.6 Die Bewerbung als Aktivmitglied erfolgt mit einem Formular an die Geschäftsstelle der visarte Schweiz, wo gemäss Statuten Art.4.1-4.6 der visarte Schweiz über die Aufnahme entschieden wird.

Art.7 Die Bewerbung als Newcomermitglied erfolgt mit einem Formular an die Geschäftsstelle der visarte Schweiz, wo gemäss Statuten Art.5.1-5.4 der visarte Schweiz wo die Aufnahme geregelt wird.

Art.8 Der Vorstand der visarte Biel kann einzelne Personen zu Mitgliedern berufen. Diese Gastmitglieder sind gemäss Statuten der visarte Schweiz Art.10.10 nicht automatisch auch Mitglied der visarte Schweiz. Sie entrichten einen Mitgliederbeitrag an die visarte Biel.

Art.9 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag der visarte Biel gemäss den Statuten der visarte Schweiz Art.6 verliehen.

Art.10 Die Aktiv-, Newcomer, ~~Passiv~~ und Gönnermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes gemäss den Statuten der visarte Schweiz. Eine Kündigung der Mitgliedschaft der visarte Biel führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft bei visarte Schweiz.

Art.11 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung der visarte Biel bestimmt.

3. ORGANISATION

Art. 12 Die Organe der visarte Biel sind:

1. Die Generalversammlung (ordentliche GV einmal jährlich)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art.13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der visarte Biel. Sie wird durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen oder durch die Vorstandsmitglieder oder durch 1/5 der Mitglieder. Sie stimmt und wählt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident /diePräsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht mehrheitlich geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Art.14 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Wahl der Präsidentin /des Präsidenten und Wahl mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie der Delegierten an die Versammlungen der visarte Schweiz.
- Beschlussfassung über Jahresrechnung und Budget.
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-, Newcomer, Gast-, und Gönnermitglieder.
- Statutenänderung.
- Beschlussfassung zur Auflösung der visarte Biel.

Art.15 Der Präsident /die Präsidentin und der Vorstand werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand Ersatzleute wählen, die jedoch an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es sind folgende Funktionen festzulegen (die Ämter sind kumulierbar)

- 1-2 VizepräsidentInnen
- SekretärIn
- KassierIn
- BeisitzerInnen

Art.16 Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- Leitung der Geschäfte der visarte Biel
- Vertretung der visarte Biel gegenüber Dritten, insbesondere visarte Schweiz und deren Gruppen, Behörden, Medien etc. Er zeichnet rechtsverbindlich für die visarte Biel durch Kollektivunterschrift zu zweien, der Präsidentin /des Präsidenten (oder des Vizepräsidenten /der Vizepräsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art.17 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin/der Präsident wählt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Art.18 Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen, die Rechnung jährlich überprüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten.

4.VERSCHIEDENES

Art.19 Die Mitglieder der visarte haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins. Ausgetretene, ausgeschlossene oder vom Verzeichnis gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.20 Der Beschluss einer Statutenänderung kann durch 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlungen anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen gemäss Art.39 Der Statuten der visarte Schweiz zur Verwaltung an den Zentralvorstand der visarte Schweiz.

Entwurf Änderung der Statuten vom 14.3.1996:

Entwurf Änderung der Statuten vom 18.5.2010

Der Vorstand 04.04.2002

Der Vorstand 18.05.2010